

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 2 Herrn Vorsitzenden Kuhrmeyer Tulpenfeld 4 53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV)

Az: BK2a 12/004

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

- Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nur für die BNetzA bestimmt -

Sehr geehrter Kuhrmeyer, sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 16 in Mitteilung Nr. 582/2012 mitgeteilt, dass die Telekom Deutschland GmbH am 09.08.2012 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) gestellt hat.

Die IEN möchte im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom 20.09.2012 sowohl zum Verfahrensprozedere, als auch zum Entgeltantrag Stellung nehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren

Die IEN möchte zunächst insbesondere erhebliche Bedenken hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Verfahrensführung äußern. Obgleich der IEN bewusst ist, dass die Stellung des Entgeltantrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen musste, so ist dies doch vor dem Hintergrund der zeitgleich im gleichen Amtsblatt erfolgten Veröffentlichung der Regulierungsverfügung zu den Abschluss-Segmenten von Mietleitungen für Großkunden (Markt 6) und dem damit einhergehenden fehlenden

Berlin, den

17.10.2013

MITGLIEDER

Airdata BT Cable & Wireless Colt Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54 10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig Dr. Jutta Merkt Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066 Telefax +49 30 3253 8067 info@ien-berlin.com www.ien-berlin.com



Standardangebot kritisch zu bewerten. Diese Situation führt dazu, dass bereits gegenwärtig über Entgelte für ein Ethernet-Mietleitungsprodukt verhandelt werden soll, obgleich derzeit noch überhaupt keine Einigkeit über die tatsächliche Leistung auf dem Markt besteht. Die Vorstellung der Betroffenen darüber wird erst im Rahmen des Standardangebots, welches voraussichtlich erst im November 2012 veröffentlicht wird, bekannt. Da es sich vorliegend um ein neu reguliertes Produkt handelt, steht jedoch zu erwarten, dass diesbezüglich nicht sofort ein Konsens über die Markttauglichkeit bestehen dürfte, sondern weitere Verhandlungen im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens notwendig sein werden. Dies erschwert es jedoch für die Marktteilnehmer erheblich, sich im hiesigen

Vor diesem Hintergrund möchte die IEN - auch unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an die Beschlusskammer vom 06.09.2012 – die Beschlusskammer noch einmal nachdrücklich auffordern, die Telekom anzuhalten, das Standardangebot schnellstmöglich zu veröffentlichen und unverzüglich ein Überprüfungsverfahren einzuleiten.

Verfahren vollumfänglich zu den beantragten Entgelten zu positionieren.

Soweit nunmehr im gegenständlichen Entgeltverfahren erwogen wird, entsprechende Entgelte bis zur Genehmigung des Standardangebots unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, und damit die Möglichkeit zu schaffen, sich nach Abschluss des Verfahrens nach § 23 TKG und erneuter Durchführung eines Entgeltverfahrens ergebende Änderungen nachträglich zu berücksichtigen, ist dies zunächst zu begrüßen. Wesentlich ist dann aber die Klarstellung, die Entgelte im vorliegenden Verfahren unter die auflösenden Bedingung der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG zu stellen, sowie die rückwirkende Geltung der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG anzuordnen.

Gleichzeitig ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Genehmigung von eventuell neu zu berechnenden Entgelte ebenfalls unter enge Fristen zu stellen ist, um keine weiteren Verlängerungen der Produkteinführung aufkommen zu lassen. Es ist auf dem für die IEN-Mitgliedsunternehmen essentiellen Markt 6 in den vergangenen Jahren bereits zu erheblichen Verzögerungen gekommen und die IEN bittet die Beschlusskammer eindringlich, nunmehr die Gelegenheit zu nutzen, für eine zügige Implementierung entsprechender Angebote zu sorgen.

II. Im Einzelnen zum Entgeltantrag

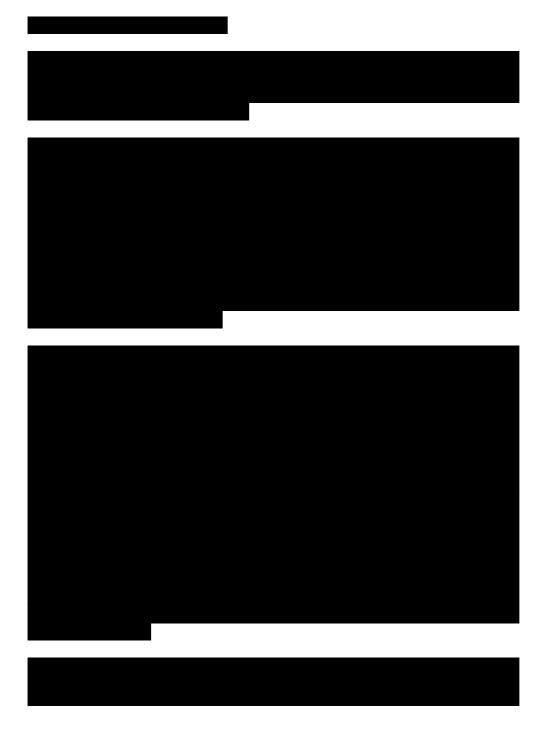
Hinsichtlich der konkret beantragten Entgelte ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsystem als auch die darin beantragten

Seite 2 | 5 17.10.2013



Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe des TKG verstoßen. Es handelt sich um Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

Seite 3 | 5 17.10.2013



. . .





Seite 4 | 5 17.10.2013

2. Entgelthöhe und Konditionen

Die beantragten Entgelte verstoßen aus Sicht der IEN gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind bereits missbräuchlich. Wie ausgeführt, war und ist Verfahrensbeigeladenen eine inhaltliche Auseinandersetzung und darauf aufbauend eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da diese aufgrund umfangreichen Schwärzungen für die Beigeladenen nicht nachvollziehbar sind.

Bereits die mangelhaften Verfahrensunterlagen der Antragstellerin stellen einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG dar, da es an den konkret vorzulegenden Kostennachweisen fehlt.

Soweit die Telekom vorliegend beantragt, dass die Entgelte jährlich im Voraus zu bezahlen sind, ist dieser Antrag abzulehnen, da hierfür keine Notwendigkeit gegeben ist und die Nachfrager von CFV-Leistungen unangemessen benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Preise auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, wie es bei Telekommunikationsleistungen branchenüblich ist.

Die verlangten Vorauszahlungen dienen lediglich der Sicherung der Interessen der Telekom. Diesem geforderten Vorauszahlungsanspruch steht nämlich keinerlei Gegenleistung gegenüber und übersteigt den Wert der zu sichernden Leistung erheblich. Eine derartige Vertragsbestimmung stellt nach Auffassung der IEN eine anfängliche Übersicherung dar, die mithin bereits gemäß § 138 BGB nichtig sein dürfte.

Gleichzeitig werden die nachfragenden Wettbewerber erheblich benachteiligt und damit einhergehend, der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen.

Die mit dieser Regelung zudem einhergehende, faktische Mindestvertragsdauer, steht auch nicht im Einklang mit der Spruchpraxis der BNetzA. Diese hat entschieden, dass eine Sicherheitsleistung zu erstatten ist, wenn das bisherige Zahlungsverhalten die Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestätigt hat und die als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung auch angemessen zu verzinsen ist. Zumindest diese

. . .



Grundsätze sollten auch hier von der BNetzA konsequent weiter vertreten werden, wenn die BNetzA nicht die hier vielmehr sinnvolle Streichung der Vorgaben in Anlage 1.1 Ziffer 7 Abs. 2 anordnet.

Seite 5 | 5 17.10.2013

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die IEN weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und wird eine weitere, geschwärzte Fassung an die BNetzA übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin Geschäftsführerin der IEN